



Datum
30.05.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

Laufende Nr. im Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13.2005	1 bis 23	4.1-6025

221041.0553-WFK

Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN)

Vom 17. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Hochschulgesetzes (BayHSchG)
i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – erlässt die Georg-Simon-
Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den
allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern
- § 6 Prüfungszeitraum
- § 7 Verfahren zur Prüfungsanmeldung
- § 8 Bewertung der Leistungen und Notenbekanntgabe
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Gewährung von Nachfristen
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Prüfungszeugnisse
- § 13 Akademische Grade
- § 14 Aufhebung der Satzung über die a.d. GSO-FHN zu verleihenden akad. Grade
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit diese Prüfungsordnung keine Bestimmungen enthält, gelten für die einzelnen Studiengänge die Vorschriften in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(zu § 5 RaPO)

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden für drei Jahre vom Rektor bestellt, die weiteren Mitglieder im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied.

§ 3

Prüfungskommissionen

(zu § 6 RaPO)

- (1) Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Prüfungskommissionen gebildet. Soweit dort keine abweichende Regelung getroffen ist, wird eine gemeinsame Prüfungskommission für die Vorprüfung und die Abschlussprüfung gebildet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden durch den zuständigen Fachbereichsrat bzw. die zuständigen Fachbereichsräte für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Prüfungskommissionen haben folgende zusätzliche Aufgabe: die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungsleistungen.

§ 4

Geschäftsgang

(zu § 4 Abs. 4, §§ 5 und 6 RaPO)

- (1) Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gilt die Satzung zum Geschäftsgang der Kollegialorgane der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 14.03.1980 (KMBI II S. 93) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als ordnungsgemäße Ladung gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Prüfungsausschuss bzw. durch die Prüfungskommissionen spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder davon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

§ 5

Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern

Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen wird eine Kommission gebildet, der die Vorbereitung und die Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern obliegt. Die Kommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern; die Bestellung erfolgt durch den Fachbereichsrat Allgemeinwissenschaften. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Befugnisse der Prüfungskommissionen bleiben unberührt.

§ 6

Prüfungszeitraum (zu § 9 RaPO)

- (1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Prüfungszeitraum ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters durch Anschlag an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekanntzumachen.
- (2) Die von den Prüfungskommissionen festzulegenden Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum an den Anschlagtafeln des jeweiligen zuständigen Fachbereichs bekannt zu geben.
Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden. Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Anfertigung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen.

§ 7

Verfahren zur Prüfungsanmeldung (zu §§ 10 und 36 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel mittels eines automatisierten Prüfungsanmeldeverfahrens mit Datenübermittlung an das Prüfungsamt. Abweichend hiervon kann in Ausnahmefällen die Anmeldung zur Prüfung unter Verwendung der vom Prüfungsamt herausgegebenen Vordrucke schriftlich beim Prüfungsamt vorgenommen werden. Die Frist für die Prüfungsanmeldung ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Prüfungsamt bekanntzumachen.

§ 8

Bewertung der Leistungen und Notenbekanntgabe (zu § 18 RaPO)

- (1) Diplomarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten sind mit Dezimalnoten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO zu bewerten.
- (2) Noten von Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Noten sollen spätestens zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraumes an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erfolgt die Bekanntmachung nur unter Angabe der Matrikelnummer.

§ 9

Zulassungsverfahren (zu § 24 Abs. 4, §§ 29, 36 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

- (1) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Konnte der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. Die Gründe, die den Kandidaten an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle gilt § 21 Abs. 4 RaPO entsprechend.

§ 10

Gewährung von Nachfristen (zu § 22 Abs. 4 Satz 5, § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 2 RaPO)

Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Letzter Antragstermin (Eingang beim Prüfungsamt der Hochschule) ist der 01. August für die im Sommersemester und der 15. Februar für die im Wintersemester des betreffenden Jahres spätestens abzulegenden Prüfungen.

§ 11
Diplomarbeit
(zu § 31 RaPO)

Soweit in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren für die Diplomarbeit:

1. Der Aufgabensteller teilt dem Prüfungsamt unverzüglich nach der Ausgabe der Diplomarbeit mittels Formblatt das Thema, den Zeitpunkt der Ausgabe und den Abgabetermin mit.
2. Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu. Hat ein Student, der die Voraussetzungen für die Ausgabe der Diplomarbeit erfüllt, bis zum Ende der nach dem (zweiten) praktischen Studiensemester verbleibenden Regelstudienzeit kein Thema erhalten, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Ausgabe veranlassen.
3. Die fertige Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben.
4. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss schriftlich gestellt werden und ist mit einer Begründung versehen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen.

§ 12
Prüfungszeugnisse

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor-Vorprüfung, Bachelorprüfung und Masterprüfung werden Prüfungszeugnisse gemäß den in der Anlage 1 enthaltenen Mustern ausgestellt.
- (2) In Weiterbildungsstudiengängen, die nicht mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, werden Zertifikate mit Abschlusszeugnissen gemäß den in Anlage 2 enthaltenen Mustern ausgestellt.

§ 13
Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt. Sie ist mit dem Siegel der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg zu versehen und vom Rektor und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Aufhebung der Satzung über die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg zu verleihenden akademischen Grade

Die Satzung über die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg zu verleihenden akademischen Grade vom 30.09.1980 (KMBI II S. 247), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.1998 (KWMBI II 1999 S. 230), wird aufgehoben. Abweichend davon gilt sie jedoch fort für die Diplomgrade, bei denen die Festlegung in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung noch nicht erfolgt ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 03.05.1994 (KWMBI II S. 673), zuletzt geändert am 21.02.1996 (KWMBI II S. 495), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 15.04.2003 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11.08.2003, Nr. XI/3-3/421(4)-11/25 584.

Nürnberg, 17.02.2005

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 18.02.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2005 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.02.2005.

Anlagen zur PO-FHN:

Inhaltsverzeichnis:

Anlage 1:

- 1.1. Bachelor-Vorprüfungszeugnis
- 1.2 Bachelorzeugnis
- 1.3 Diplom-Vorprüfungszeugnis
- 1.4 Diplomzeugnis
- 1.5 Masterzeugnis

Anlage 2:

- 2.1 Weiterbildungs-Zertifikat
- 2.2 Weiterbildungs-Zeugnis

Anlage 3:

- 3.1 Bachelorurkunde
- 3.2 Diplomurkunde
- 3.3 Masterurkunde

Anlage 1.1.2

Erläuterungen:

Die Vorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO - Bayer. Rechtssammlung – BayRS- Nr. 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO – FHN; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) und der Studien- und Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg für den bezeichneten Studiengang (SPO; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	über 4,0

Wenn Leistungspunkte vergeben wurden, orientieren sie sich am European Credit Transfer System (ECTS). Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule.

Erläuterungen:

Die im Rahmen der Vorprüfung erzielten Ergebnisse sind aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen.

Die Bachelorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO - Bayer. Rechtsammlung – BayRS- Nr. 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO – FHN: BayRS Nr. 221041.0553-WFK) und der Studien- und Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg für den bezeichneten Studiengang (SPO: BayRS Nr. 221041.0553-K) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. :

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	über 4,0:

Das Gesamturteil lautet: :

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Wenn Leistungspunkte vergeben wurden, orientieren sie sich am European Credit Transfer System (ECTS).
Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule.

Anlage 1.2.2

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat nach ordnungsgemäßem Studium die Bachelor-Prüfung im Studiengang _____

abgelegt und bei einer Prüfungsgesamtnote _____
mit dem Gesamturteil _____ bestanden.

	Leistungspunkte:	Endnote:
Bachelor-Arbeit:		
Thema:		

Pflichtfächer:	Leistungspunkte:	Endnote:

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	Leistungspunkte:	Endnote:

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	Leistungspunkte:	Endnote:

Das Studium umfasst auch ein Praktisches Studiensemester, über das eine gesonderte Bescheinigung erstellt wurde. Darin sind ...
Leistungspunkte enthalten.
Im gesamten Studium wurden somit ... Leistungspunkte erbracht.

Nürnberg,
Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Der Rektor

Prägesiegel

Anlage 1.3.2

Erläuterungen:

Die Vorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO - Bayer. Rechtssammlung – BayRS- Nr. 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO – FHN; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) und der Studien- und Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg für den bezeichneten Studiengang (SPO; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	über 4,0

Wenn Leistungspunkte vergeben wurden, orientieren sie sich am European Credit Transfer System (ECTS). Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule.

Erläuterungen:

Die im Rahmen der Vorprüfung erzielten Ergebnisse sind aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen.

Die Diplomprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO - Bayer, Rechtssammlung – BayRS- Nr. 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO – FHN; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) und der Studien- und Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg für den bezeichneten Studiengang (SPO; BayRS Nr. 221041.0553-K) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	über 4,0:

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Wenn Leistungspunkte vergeben wurden, orientieren sie sich am European Credit Transfer System (ECTS).
Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule.

Erläuterungen:

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO - Bayer. Rechtssammlung – BayRS- Nr. 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO – FHN; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) und der Studien- und Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg für den bezeichneten Studiengang (SPO; BayRS Nr. 221041.0553-WFK) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. :

Notenstufen für die Endnoten:

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	über 4,0

Das Gesamturteil lautet :

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Wenn Leistungspunkte vergeben wurden, orientieren sie sich am European Credit Transfer System (ECTS).
Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule.

Anlage 1.5.2

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat nach ordnungsgemäßem Studium die Master-Prüfung im Studiengang _____

abgelegt und bei einer Prüfungsgesamtnote _____
mit dem Gesamturteil _____ bestanden.

Die Master-Arbeit behandelte das Thema _____

_____ und wurde mit _____ beurteilt.⁴⁾

Pflichtfächer:	Endnoten:
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Pflichtfächer:	Endnoten:
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Nürnberg,

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Der Rektor

Prägesiegel

Anlage 2.1

Die GEORG-SIMON-OHM-FACHHOCHSCHULE NÜRNBERG

bestätigt, dass

Herr

geboren am in

aufgrund der am

abgelegten Abschlussprüfung

mit Erfolg am Weiterbildungsstudiengang

teilgenommen hat.

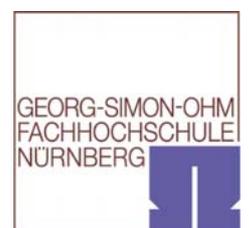
Nürnberg,

Der Dekan

Der Rektor

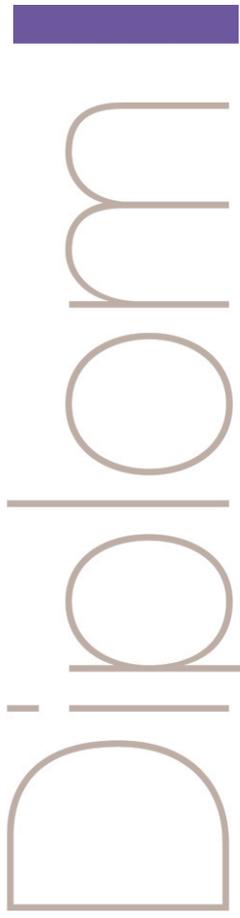
Prägesiegel

University of Applied Sciences



Zertifikat

Anlage 3.2



Die GEORG-SIMON-OHM-FACHHOCHSCHULE NÜRNBERG

verleiht

Herrn

geboren am _____ in _____

aufgrund der am _____

im Studiengang _____

erfolgreich abgelegten Diplomprüfung den

AKADEMISCHEN GRAD

– Kurzform: _____ –

Nürnberg,

Der Dekan

Der Rektor

Prägesiegel

Anlage 3.3

Die GEORG-SIMON-OHM-FACHHOCHSCHULE NÜRNBERG

verleiht

Herrn

geboren am in

aufgrund der am

im Masterstudiengang

erfolgreich abgelegten Masterprüfung den

AKADEMISCHEN GRAD

– Kurzform: . –

Nürnberg,

Der Dekan

Der Rektor

Prägesiegel

Master